

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
der Stadt Altenberg (Verwaltungskostensatzung)
vom 14.11.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), i. g. F. und in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Stadt Altenberg erhebt für Amtshandlungen der Stadtverwaltung Altenberg in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) auf der Grundlage dieser Kostensatzung.

**§ 2
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. wer im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige ist, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1 SächsVwKG bzw. § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendung eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3
Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr als Gebührensatz, Rahmengebühr sowie Wertgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis und wird nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten bemessen. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

(2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr nach einer im Kostenverzeichnis genannten vergleichbaren Amtshandlung erhoben. Fehlt im Kostenverzeichnis eine vergleichbare Amtshandlung wird eine Rahmengebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € im Sinne von Abs. 1 erhoben.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Stadt nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 und 2 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen sind Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Auslagen werden weiter auch dann erhoben, wenn eine Amtshandlung im Sinne dieser Kostensatzung und des Kostenverzeichnisses nicht durch § 25 Abs. 2 oder § 12 SächsVwKG erfasst sein sollte.

(5) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden

- die §§ 2, 3, 4, 5,
- der § 6 Abs. 2 Satz 2- 7, Abs. 3 bis 5;
- die §§ 8- 17;
- die §§ 19, 20 Abs. 1 und
- die §§ 21 bis 23

des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 8

Erhebung von Kosten nach anderen Rechtsvorschriften

Diese Satzung findet auf die Erhebung von Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach anderen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist. Ansonsten bleiben deren Kostenregelungen unberührt. Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten) vom 06.04.2004 und das Gebührenverzeichnis zur Bestimmung der Gebührenhöhe für Verwaltungsgebühren für Maßnahmen gemäß Straßenverkehrsordnung (STVO) der Stadt Altenberg, in Kraft getreten am 12.08.2008, außer Kraft.

Altenberg, 14.11.2017

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, 14.11.2017

Kirsten
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

(Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg vom 14.11.2017)

Lfd. Nr. der Amtshandlung	Gebührenhöhe
<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
1. Auskünfte und Einsichtnahmen	5,00 bis 50,00 €
1.1 Auskünfte, die über einfache Auskünfte i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	5,00 bis 50,00 €
1.2 Einsicht in Akten, Karteien, amtl. Bücher u. dgl. (keine öffentliche Auslegung)	1,50 € je Akte, mind. 5,00 €

2. Schreibgebühren für beantragte Abschriften, Ausfertigungen, Auszüge aus Akten (keine Kopiererstellung)	Grundgebühr 5,00 €, dann je angefangene Seite DIN A 4
2.1 in deutscher Sprache	1,00 €
2.2. in ausländischer Sprache	2,00 €

3. Niederschriften für Privatpersonen (auf Antrag und zum Nutzen der Privatpersonen)	7,50 € je angefangenen Viertelstunde

4. Kopiergebühren (pro Seite gem. 4.1 und 4.2)	mind. 5,00 € (in Summe)
4.1 Kopien aus Akten, Protokollen u. dgl. im Zusammenhang mit Amtshandlungen, die mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden sind)	
4.1.1 Schwarz-Weiß-Kopie Format A 4	0,35 €
4.1.2 Schwarz-Weiß-Kopie Format A 3	0,50 €
4.1.3 Farbkopie Format A 4	0,70 €
4.1.4 Farbkopie Format A 3	1,20 €
4.2 Sonstige Vervielfältigungen im Zusammenhang mit Amtshandlungen ohne größerem Verwaltungsaufwand	
4.2.1 Schwarz-Weiß-Kopie Format A 4	0,15 €
4.2.2 Schwarz-Weiß-Kopie Format A 3	0,30 €
4.2.3 Farbkopie Format A 4	0,50 €
4.2.4 Farbkopie Format A 3	1,00 €

5. Amtliche Beglaubigungen/Bestätigungen (Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Fotokopien usw. aus Akten oder von privaten Schriftstücken, Dokumenten usw. mit dem Original)	bis 4 Stück 5,00 €, jede weitere 1,00 €

6. Besondere Amtshandlungen (Bescheide, Genehmigungen, Versagungen, Verfügungen, Anordnungen, Bescheinigungen, Ausstellung von Urkunden usw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen)	5,00 bis 500,00 €

7. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf von besonderen Amtshandlungen nach Punkt 6	5,00 bis 250,00 €

8. Verlängerung einer Frist, wenn nach:	5,00 bis 50,00 €
8.1 deren Ablauf ein neuer Antrag auf Erteilung einer allg. gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung erforderlich würde und wenn die Gebührenhöhe nachfolgend nicht konkret bestimmt ist, oder nach	
8.2 eine Fristverlängerungen in anderen Fällen vorliegt.	

9. Gebühren für deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwand (Mehrfachanhörungen, Erinnerungen, Nachfragen, Recherchen u. dgl.)	
9.1 Arbeitszeit je angefangene Viertelstunde	10,00 €
9.2 Auslagen entsprechend Aufwand	mind. 5,00 €

Finanzverwaltung

10. Mahngebühr	5,00 €

11. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Steuerrückständen)	5,00 €

12. Ausfertigung von Duplikaten für Bescheide	5,00 €

13. Bescheinigung über zurückliegend gezahlte öffentliche Abgaben sowie Gebühren für die Nutzung städtischer Einrichtungen	5,00 €

14. Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00 €

15. Grundstücksverkehr

15.1 Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach §§ 24 ff. BauGB	20,00 €
15.2 Erteilung einer Genehmigung zum Verkauf einer Garage	10,00 €
15.3 Abgabe einer Erklärung in grundbuchmäßiger Form nach § 29 GBO (z. B. Erteilung von Eintragungs-, Löschungs-, Rangrücktrittsbewilligungen und Genehmigungen)	20,00 €

Bauverwaltung

16. Erteilung einer Auskunft über Anlagen der Gemeinde im unterirdischen Verkehrsraum (Aufgrabegenehmigung) und Abnahme nach baulicher Fertigstellung	65,00 €
---	---------

17. Erteilung einer Genehmigung nach 144 BauGB / Erteilung eines Negativattestes nach § 144, 145 BauGB	20,00 €
--	---------

18. Verkehrsrechtliche Anordnungen (VAO) nach §§ 44 und 45 StVO
(Baustellen, Container – auch Umzugs- und Entsorgungscontainer -, Baugerüste, Materiallagerung, Bauwagen, Baumaschinen, Baustellenausfahrten, Absicherung ruhender Baustellen usw.)

18.1 bis zu 2 Tagen	50,00 €
18.2 bis zu 1 Woche	60,00 €
18.3 bis zu 1 Monat	75,00 €
18.4 bis zu 3 Monaten	100,00 €
18.5 bis zu 6 Monaten	150,00 €
18.6 bis zu 12 Monaten	200,00 €

19. Verlängerung einer nach 18. erteilten VAO

Die Gebührenhöhe zur Verlängerung einer bestehenden VAO wird nach den Sätzen einer entsprechenden Neubeantragung berechnet.

20. Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der STVO
zur Straßenbenutzung, insbesondere für Sondernutzungszwecke
der Verkehrsfläche (Container, Gerüste, Baumaterial, Bauwagen, Baumaschinen usw.),
wenn eine Nutzung über die durch VAO nach 18. beanspruchte Flächen hinaus erfolgt

20.1 bis zu 1 Tag	20,00 €
20.2 bis zu 1 Woche	40,00 €
20.3 jede weitere Woche	20,00 €
20.4 Jahresgebühr	150,00 €

Ordnungsverwaltung / Gewerbe

21. Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 29 Abs. 2 StVO
(übermäßige Straßenbenutzung) pro Veranstaltung/Tag

21.1 Fahrzeugbenutzung im geschlossenen Verband	50,00 €
21.2 Radsportveranstaltung, Läufe u. dgl.	75,00 €

22. Ausnahmegenehmigung von dem Verbot nach § 33 Abs. 2
Satz 2 StVO Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten
(Tische, Stühle, Stände, Aufsteller u. dgl.) pro angefangenen m²
Aufstell- bzw.
Ansichtsfläche

22.1 für 1 Tag	1,25 €
22.2 bis 1 Woche	2,50 €
22.3 bis 1 Monat und weiter pro Monat	10,00 €

23. Verkehrsrechtliche Anordnung nach §§ 44/45 StVO
(Dorf- oder Stadtfeste, Straßenfeste, Umzüge, Werbeveranstaltungen u. dgl.)

23.1 für 1 Veranstaltungstag	30,00 €
23.2 für jeden weiteren Veranstaltungstag	10,00 €

24. Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der STVO
über die Straßenbenutzung pro Fahrzeug

24.1 Befahren gesperrter Straßen, Wege, Plätze
(§ 46 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 11 STVO)

24.1.1 für 1 Tag	25,00 €
24.1.2 bis zu Woche	30,00 €
24.1.3 bis zu 1 Monat	60,00 €
24.1.4 bis zu 3 Monaten	120,00 €

24.1.5 bis zu 6 Monaten	180,00 €
24.1.6 bis zu 12 Monaten	250,00 €
24.1.7 im öffentlichen Interesse (Daseinvorsorge) pro Genehmigung	5,00 €

24.2 Parken im eingeschränkten Halteverbot und auf Gehwegen
(§ 46 Abs. 1 Nr. 4 a STVO) z. B. Umzugsautos, Handwerker,
Pflegedienste u. dgl.

24.2.1 Ausnahmegenehmigung pro Tag	5,00 €
24.2.2 Fahrzeuge gemeinnütziger Einrichtungen bis max. 1 Jahr	50,00 €
24.2.3 Fahrzeuge im Zusammenhang mit Einrichtungen der VAO der Bauverwaltung nach den Punkten 18 und 20 gelten als deren Bestandteile.	

24.3 Parken im Bereich von Parkscheinautomaten
(§ 46 Abs. 1 Nr. 3 STVO)

24.3.1 pro Tag	5,00 €
24.3.2 pro Monat	15,00 €
24.3.3 Sonderparkgenehmigung im öffentlichen Interesse pro Genehmigung	5,00 €

25. Fundsachen

(Aufbewahrung, einschl. Aushändigung an den Verlierer,
Eigentümer oder Finder)

25.1 Personenbezogene Dokumente

25.1.1 je Dokument	5,00 €
25.1.2 bei mehreren Dokumenten pro Person max.	10,00 €

25.2 bei Sachen

25.2.1 bis zum Wert von 500,00 €	2 % des Wertes, mind. 5,00 €
25.2.2 über den Wert von 500,00 €	2 % von 500,00 € zzgl. 1 % des Mehrwertes

25.3 bei Tieren

15,00 € pro Tag als
Unterbringungskosten
zzgl. angefallener
Fahrtkosten

26. Erteilung einer Genehmigung über das Abbrennen offener Feuer für kulturelle und private Zwecke	
26.1. einmaliges Abbrennen	5,00 €
26.2 Jahresgebühr (mehrmaliges Abbrennen)	15,00 €

27. Genehmigung Feuerwerk entsprechend Sprengstoffverordnung	30,00 €

28. Genehmigung Veranstaltungen (auch Auflagen) nach der Polizeiverordnung der Stadt Altenberg	
28.1 Stadtfeste / Dorffeste mit öffentlichem Charakter	5,00 €
28.2 private Feierlichkeiten/Veranstaltungen	10,00 €

29. Anwohnerparkausweise pro Genehmigung	5,00 €

30. Plakatierungsgenehmigungen / Aushänge	pro Stück u. Woche (mind. 5,00 €)
30.1 Aushänge Schaukästen	
30.1.1 Format A 3	0,50 €
30.1.2 Format A 4	0,25 €
30.1.3 Format A 5	0,15 €
30.2 Plakatierung Veranstaltungen	
30.2.1 Format A 0	4,00 €
30.2.2 Format A 1	2,00 €
30.2.3 Format A 2	1,00 €
30.2.4 Format A 3	0,50 €

31. Bestätigung einer Anzeige nach § 2 (2) SächsGastG (zeitweiser Ausschank u. dgl.)	pro Antrag
31.1 örtliche Vereine, Freiwillige Feuerwehr Jugendclubs etc.	5,50 €
31.2 sonstige Anbieter	20,00 €